

# **Gesellschaftsvertrag**

## **§ 1 Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: "VAI gemeinnützige Vorarlberger Architektur Dienstleistung GmbH".
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist in Dornbirn.

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand bzw. Zweck des Unternehmens ist die Einrichtung und Führung eines "Vorarlberger Architektur Instituts", sohin insbesondere das Anbieten von Dienstleistungen im Bereich der Architekturvermittlung innerhalb Vorarlbergs.
- (2) Als ideelle Mittel dienen die Abhaltung von Veranstaltungen, die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit sowie Forschung und Lehre auf dem Gebiet der räumlichen Entwicklung des Landes im allgemeinen und der Baukultur im besonderen. Die "VAI gemeinnützige Vorarlberger Architektur Dienstleistung GmbH" führt selbständige Forschungsvorhaben durch und will ein Forum zwischen Bürgern, Entscheidungsträgern, Planern und Gestaltern sowie Bauausführenden sein.
- (3) Der beabsichtigte Unternehmensgegenstand soll insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:
  - a) die Durchführung von Ausstellungen, Symposien, Prämierungen, Projektbegleitungen,
  - b) die Aus- und Weiterbildung in Form von Vorträgen, Seminaren, Bildungsfahrten,
  - c) die Herausgabe von Publikationen und Dokumentationen des Architekturschaffens sowie die Durchführung von Nachlassverwaltungen,
  - d) die Beratung der Gebietskörperschaften bei der Formulierung von Gesetzen, Förderungsrichtlinien, technischen Normen oder Wettbewerbsausschreibungen,
  - e) die Unterstützung wissenschaftlicher Tätigkeit durch Forschungsaufträge und Stipendien,
  - f) das Halten von Beteiligungen, die ebenfalls den beabsichtigten gemeinnützigen Zwecken dienen.
- (4) Die Tätigkeit wird ohne jede Gewinnabsicht, ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO ausgeübt.
- (5) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Einnahmen aus Veranstaltungen und Projektleistungen,
  - b) Beiträge von Körperschaften öffentlichen Rechts (Subventionen),
  - c) Beiträge von privaten Förderern, Sponsoren und Gönnern,
  - e) Vermächtnisse, Schenkungen oder sonstige Zuwendungen,
  - f) Spenden.

(6) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die im Gesellschaftsvertrag angeführten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch der Gesellschaft zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 35.000,--.
- (2) Das gesamte Stammkapital wurde von der Alleingesellschafterin, dem Verein „Vorarlberger Architektur Institut, Kurzform VAI“ (Vereinsregister Zahl III 1801-973) zur Gänze übernommen und zur Hälfte bar einbezahlt.

### **§ 4 Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre fallen mit den Kalenderjahren zusammen, sofern die Gesellschafter nichts anderes beschließen.

### **§ 6 Organe**

Organe der Gesellschaft sind:

- (1) Der oder die Geschäftsführer
- (2) Die Generalversammlung
- (3) Der fakultative Beirat

### **§ 7 Geschäftsführer**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der oder die Geschäftsführer werden durch die Generalversammlung bestellt.
- (2) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird deren Vertretungsbefugnis im Bestellungsbeschluss geregelt.
- (3) Die Bestellung von Prokuristen ist möglich, ebenfalls die Vertretung der Gesellschaft durch einen Gesamtprokuristen in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer.
- (4) Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführer sind in der vom Beirat zu beschließenden Geschäftsordnung festzulegen.

## **§ 8 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

- (1) Von den Geschäftsführern ist (im Innenverhältnis) zur Vornahme von Handlungen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen die vorangehende Zustimmung des Beirates einzuholen.
- (2) Der Beirat kann eine Geschäftsordnung erlassen, in der bestimmte Geschäfte an seine Zustimmung gebunden werden.

## **§ 9 Generalversammlung**

- (1) Die durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst, es sei denn, dass sämtliche Gesellschafter sich im einzelnen Falle schriftlich mit dem zu treffenden Beschluss oder mit der Abstimmung im schriftlichen Wege einverstanden erklären.
- (2) Die Generalversammlung findet mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr am Sitz der Gesellschaft statt. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der legitimierte Vertreter des Gesellschafters „Verein Vorarlberger Architektur Institut“. Sollte der Verein „Vorarlberger Architektur Institut“ nicht mehr Gesellschafter sein, so führt der Geschäftsführer der Gesellschaft den Vorsitz.
- (3) Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist erforderlich, dass mindestens fünfundsiebzig Prozent des Stammkapitals rechtsgültig vertreten ist.
- (4) Der Geschäftsführer ist zur Generalversammlung einzuladen.
- (5) Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages
  - b) Genehmigung des Jahresabschlusses
  - c) Entlastung des Geschäftsführers
  - d) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers
  - f) Bestellung des Beirates; für den Beirat ist eine Geschäftsordnung zu erlassen .

## **§ 10 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus 3-15 Mitgliedern. Er besteht jedenfalls aus den jeweiligen Mitgliedern des Vorstandes des Gesellschafters „Verein Vorarlberger Architektur Institut“.
- (2) Die Beschlusserfordernisse und der Abstimmungsmodus werden in einer von der Generalversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
  - a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführer;
  - b) Zustimmung zu den in § 8 und in der Geschäftsordnung des Geschäftsführers angeführten Geschäften;
  - c) Genehmigung des Jahresvoranschlags.

- d) Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes und Bericht an die Generalversammlung;
- e) Beratung der Gesellschafter, insbesondere bei der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
- f) Festlegung der Gehälter und sonstigen Vergütungen der Geschäftsführer;
- g) Erlassen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.

Dem Beirat können von der Generalversammlung weitere Aufgaben übertragen werden, soweit diese nicht nach dem Gesellschaftsvertrag oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

### **§ 11 Teilung und Übertragung von Geschäftsanteilen**

- (1) Geschäftsanteile sind grundsätzlich teilbar und übertragbar.
- (2) Eine Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

### **§ 12 Auflösung und Liquidation**

- (1) Die Generalversammlung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen einen Beschluss auf Auflösung der Gesellschaft fassen.
- (2) Liquidatoren der Gesellschaft sind der oder die Geschäftsführer, soweit die Generalversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Die Gesellschafter dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Das nach Abdecken der Passiven verbleibende Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieses Vertrages verwendet werden.

### **§ 13 Teilnichtigkeit**

Sollte eine der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.